

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Taleb A. – Mutmaßlicher Attentäter des Terroranschlages auf dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Medienberichten lebte Taleb A. zeitweise während seiner Facharzt-ausbildung von 2011 bis 2016 in Mecklenburg-Vorpommern.

1. Im Jahr 2014 soll Taleb A. eine sogenannte Gefährderansprache durch die Polizei Mecklenburg-Vorpommern erhalten haben.
Welche Dienststelle führte diese durch und wie wurde das dokumentiert?

Standardisierte Daten der lange (mehr als zehn Jahre) abgeschlossenen Vorgangsbearbeitung liegen nicht mehr vor.

In den ferner noch vorliegenden Unterlagen ist eine Gefährderansprache der Kriminalpolizeiinspektion Anklam als Maßnahme vermerkt. Weitere diesbezügliche Informationen liegen nicht mehr vor.

2. Welche konkreten Erkenntnisse waren Anlass für diese Gefährderansprache?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Einzelheiten der damaligen Beurteilung liegen nicht mehr vor.

Aufgrund des Anfangsverdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten wurde eine Gefährderansprache durchgeführt.

3. Welchem Phänomenbereich wurde Taleb A. zugeordnet?

Die damaligen Ermittlungsergebnisse haben keine politische Motivation als Voraussetzung für eine Zuordnung zu einem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) erbracht. A. war somit nicht als PMK-Täter klassifiziert.

4. Welche anderen Dienststellen wurden darüber informiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Einzelheiten der damaligen Informationsweitergabe liegen nicht mehr vor.

Neben den seinerzeit jeweils sachbearbeitenden Dienststellen, Kriminalpolizeiinspektion Rostock und Anklam, war das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA) diesbezüglich informatorisch beteiligt.

In den Jahren 2015 und 2017 gab es auch einen Informationsaustausch mit dem Bundeskriminalamt (BKA).

5. Kann die Landesregierung die Behauptung von Taleb A., er wolle sich eine Waffe besorgen und sich damit am Richter rächen, bestätigen?
Wenn ja, welche Bedeutung wurde dieser Drohung beigemessen?

Dies kann bestätigt werden.

Weitere Einzelheiten der damaligen Beurteilung liegen nicht mehr vor.

6. Wurde Taleb A. jemals Thema einer GTAZ-Sitzung oder wurde er im Umlaufverfahren thematisiert?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass GTAZ-Sitzungen oder entsprechende Umlaufverfahren zu der Person durchgeführt wurden.

7. Wurde Taleb A. durch Behörden aus Mecklenburg-Vorpommern in eine Antiterrordatei eingetragen?

In Mecklenburg-Vorpommern lagen zu keiner Zeit entsprechende Personen- und Ermittlungserkenntnisse als Voraussetzungen für eine Speicherung in der Antiterrordatei (ATD) gemäß den Vorgaben des Anti-Terror-Datei-Gesetzes (ATDG) vor.